

- i) Die Untersuchungsinstitute haben durch ihre Labors in den DSG-Betrieben betrieblich notwendige Untersuchungen (z. B. Feststellung von Reinigungsnormen usw.) für die DSG-Betriebe mit durchzuführen.
- k) Zur Kontrolle der Qualität des wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzgutes wird den Betrieben, die wirtschaftseigenes Saat- und Pflanzgut erzeugen und beziehen, empfohlen, das wirtschaftseigene Saat- und Pflanzgut zur Feststellung der Qualität an die Labors der Institute einzuschicken oder solche Qualitätsprüfungen in ihren Betrieben selbst durchzuführen.
7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Rücklieferungsansprüche der Vermehrungsbetriebe bei den durch die Saatgutattestierung aberkannten Partien und bei Reinigungsabgängen wie folgt zu regeln:
- a) Aberkannte Partien bei Kulturen, die Konsumwirksamkeit haben, sind vom DSG-Betrieb an den VEAB zu verkaufen und mit dem Vermehrungsbetrieb entsprechend den gültigen Preisordnungen abzurechnen.
- b) Aberkannte Partien bei großkörnigen Futterleguminosen sind den Vermehrungsbetrieben zurückzugeben, sofern die Aberkennung nicht durch sie verschuldet wurde.
- c) Für aberkannte Partien absoluten Saatgutes hat der Vermehrungsbetrieb keinerlei Rücklieferungsanspruch. Die Vergütung hat entsprechend den Verwertungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- d) Alle verwertbaren Reinigungsabgänge — außer bei absolutem Saatgut — sind den Vermehrungsbetrieben nach der Aufbereitung zurückzugeben, ohne daß der Vermehrungsbetrieb einen Anspruch auf Rücklieferung der Abgänge aus der von ihm abgelieferten Partie geltend machen kann.
11. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, ab 1. Juli 1963 die Gegenlieferung für Pflanzkartoffeln und Saatgetreide abzuschaffen. Die bisher im Rahmen der Gegenlieferung abgelieferte Konsumproduktion ist ab 1. Juli 1963 bei Kartoffeln der Marktproduktion zuzuschlagen.
15. Zur Lösung der im Saat- und Pflanzgutwesen gestellten umfangreichen Aufgaben ist es erforderlich, folgende Maßnahmen auf dem Gebiet der Kaderqualifizierung durchzuführen:
- a) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1962 das Qualifizierungssystem für die leitenden und mittleren Kader der Saat- und Pflanzgut vermehrenden Betriebe auszuarbeiten und zu bestätigen.
- b) Die Räte der Kreise werden beauftragt, in Abstimmung mit den Direktoren der DSG-Betriebe und den Direktoren der Betriebsberufsschulen der VEG Saat- und Pflanzgut die Nachwuchslenkung und Lehrlingswerbung auf der Grundlage von Perspektivplänen der Kreise zu organisieren.
- d) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Sicherung der Ausbildung und Spezialisierung der Fachkader beauftragt, folgende Maßnahmen durchzuführen:
- aa) Saatbauagronomen mit dem Ausbildungsgrad staatlich geprüfter Landwirte sind durch die Fachschule Neugattersleben in Kurzlehrgängen die erforderlichen Spezialkenntnisse zu vermitteln.
- bb) Über die Fachschule Neugattersleben und eine weitere Fachschule ist der Nachwuchsbedarf an staatlich geprüften Landwirten (Fachrichtung Saatgut) zu sichern.
- cc) In 20 VEG Saat- und Pflanzgut mit Ausbildungsstätten sind Lehrgänge der Feldbaubrigadiere mit Unterstützung der DSG-Betriebe durchzuführen.
- f) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt,
- aa) bis zum 31. Dezember 1962 eine Prüfungsordnung für Saatzuchtleiter zu erlassen, um eine den erhöhten Anforderungen an die Züchtung entsprechende Leitung der Erhaltungszuchtstationen zu gewährleisten;
- g) Um eine ständige Weiterqualifizierung der auf dem Gebiet des Saat- und Pflanzgutwesens tätigen Hoch- und Fachschulkader zu sichern, wird der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft empfohlen, in regelmäßigen Abständen Kurse, Vorträge, Kolloquien, Erfahrungsaustausche und Fachvorträge zu organisieren und diese Kader für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu gewinnen.

III. •

Zur weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit im Saat- und Pflanzgutwesen wird folgendes beschlossen:

2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Sortenkommission zu bilden und bis zum 31. Dezember 1962 eine Arbeitsordnung der Sortenkommission zu erlassen.
4. Die Ausarbeitung des Entwurfes des zentralen und bezirklichen Saatguterzeugungsplanes hat durch die WB Saat- und Pflanzgut zu erfolgen.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, diesen Plan nach Abstimmung des langfristigen Importplanes, einschließlich Auslandsvermehrung, mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel den Räten der Bezirke bis zum 30. April eines jeden Jahres für das nächste Planjahr zu übergeben.